

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Bekanntmachung
Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Schaumburg**

Der Kreistagsabgeordnete Heinrich Oppenhausen, An der Spille 9, 31552 Apeln ist am 09.06.2014 verstorben. Der Sitz von Herrn Oppenhausen ist auf Herrn Wolfgang Kölling, Molke-reistraße 6, 31867 Lauenau übergegangen.

Den Übergang des Sitzes gebe ich gemäß § 44 des Nieder-sächsischen Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt.

Stadthagen, den 17.06.2014

Der Kreiswahlleiter
für die Kommunalwahlen
im Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzge-bietes für die Wassergewinnungsanlage Roter Born im Landkreise Schaumburg

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetz – WHG- vom 31.07.2009 (BGBl. 2585) in Verbindung mit § 91 des Nds. Wassergesetz –NWG – vom 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) den zurzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1 Veranlassung

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quelle Roter Born der Stadtwerke Rinteln wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Was-serversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allge-meinheit festgesetzt.

§ 2 Gliederung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

§ 3 Schutzgebietsabgrenzung

(1) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes Roter Born und seiner Schutzzonen sind in der veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 57 als Anlage 1 beigefügt)

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schut-zonen ergeben sich aus den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Gewinnungsanlage näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Land-kreis Schaumburg, der Stadt Rinteln und den Stadtwerken Rinteln.

(3) Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlun-gen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzonen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewin-nungsanlagen sowie

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung und Unterhal-tung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schäd-lingbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Gras-narbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I durch Un-befugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verbo-ten.

(4) In den Wasserschutzgebietszonen II und III sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechts-vorschriften bleiben unberührt.

	II	III
Abwasser		
1 Einleiten von Abwasser in den Untergrund	v	v
2 Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewäs-ser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemein-gebrauchs gem. § 73 NWG	v	v
3 Bau und Betrieb von Abwasserleitungen	v	v
4 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	v	v
Land- und Forstwirtschaft		
5 Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlamm-kompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Ab-wässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung	v	v
6 Aufbringen von organischen Düngemitteln sowie von unbehandelten oder behandelten Bioabfällen (z. B. Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Stallmist oder Kompost)	v	v
7 Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger	g	g
8 Nutzungsänderungen		
8.1 Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
8.1.1 Zur Umwandlung der Nutzungsart	v	v
8.1.2 Zu sonstigen Zwecken	v	v
Ausnahme: Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	-	-
8.2 sonstige Nutzungsänderungen	v	v
9 Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdün-ger und Sekundärrohstoffdünger	v	v
10 Anwenden von Herbiziden.	g	g
11 Dauerpferche oder Freilandhaltung	v	v
12 Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	v	v
Wassergefährdende Stoffe		
13 Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wasser-gefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtun-gen	v	v
14 Befördern und Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG	v	v
Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
15 Ausbau von befestigten forst- oder landwirtschaft-lichen Wirtschaftswegen	g	g
16 Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	v	v

